

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

**für den Einsatz technischer Hilfsmittel und
elektronischer Kommunikation in der Technischen
Zone sowie die erforderliche Stadioninfrastruktur
Spielanalyse bei Bundesspielen des DFL e.V. ab der
Spielzeit 2019/2020**



BUNDESLIGA



BUNDESLIGA

PRÄAMBEL

Der DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (nachfolgend: DFL e.V.) ist der Zusammenschluss der lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften (nachfolgend: Clubs) der Fußballligen Bundesliga und 2. Bundesliga und betreibt gemäß § 4 Nr. 1 a) seiner Satzung die ihm seitens des DFB zur Nutzung überlassenen Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga.

Die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (nachfolgend: DFL GmbH) führt das operative Geschäft des DFL e.V. und ist gemäß § 2 Nr. 1.1 ihrer Satzung verantwortlich für die Leitung des Spielbetriebs der Ligen und die Erfüllung der damit zusammenhängenden Aufgaben.

Die nachstehenden Durchführungsbestimmungen wurden von der DFL GmbH am 20. Mai 2019 beschlossen und regeln die verbindlichen Vorgaben für die Nutzung technischer Hilfsmittel sowie die zulässige elektronische Kommunikation in der Technischen Zone sowie die erforderliche Stadioninfrastruktur Spielanalyse bei Bundesspielen des DFL e.V.

§ 1 GRUNDLAGEN

1. Die vorliegenden Durchführungsbestimmungen dienen der Umsetzung der Regelungsermächtigung in § 3 Nr. 3a Abs. 3 der Richtlinien zur SpOL.
2. Diese Durchführungsbestimmungen finden auf alle Bundesspiele des DFL e.V. Anwendung.

§ 2 TECHNISCHE HILFSMITTEL UND ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION IN DER TECHNISCHEN ZONE

1. Der Einsatz technischer Hilfsmittel und elektronischer Kommunikation in der Technischen Zone ist ausschließlich in direktem Bezug zum Wohlbefinden oder zur Sicherheit der Spieler oder zu Taktik- sowie Coachingzwecken zulässig.
2. Eingesetzt werden dürfen dabei in der Technischen Zone tragbare Geräte mit maximal der Größe eines Laptops, (d.h. z.B. Mobiltelefon, Smartphone, Smartwatch, Tablet).
3. Zugelassen sind darüber hinaus Sprechfunksysteme, die eine Kommunikation zwischen technischer Zone und Medientribüne (z.B. zum Spielanalysten) sowie mit Mitgliedern des medizinischen Stabs, die sich ggf. abseits der technischen Zone auf oder neben dem Spielfeld befinden, ermöglichen. In der Technischen Zone dürfen maximal drei Teamoffizielle mit Headsets ausgestattet sein.

4. Teamoffizielle, die unzulässige Geräte verwenden oder sich aufgrund des Einsatzes von technischen Hilfsmitteln oder Kommunikationsgeräten unangemessen verhalten, werden aus der technischen Zone verwiesen.

5. Eine Nutzung eingesetzter technischer Hilfsmittel zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

6. Für die nach § 3 Nr. 3a Abs. 4 der Richtlinien zur SpOL erforderliche Anzeige des geplanten Einsatzes von technischen Hilfsmitteln und elektronischer Kommunikation in der Technischen Zone haben die Clubs das Formular „Antrag Technische Zone“ nach Anlage 1 zu diesen Durchführungsbestimmungen zu verwenden.

§ 3 STADIONINFRASTRUKTUR SPIELANALYSE

1. Für eine störungsfreie Nutzung technischer Hilfsmittel und elektronischer Kommunikation an den Orten technische Zone, Arbeitsplatz Spielanalyse und Kabine gemäß § 2 müssen alle Clubs einen Mindeststandard an Infrastruktur bereitstellen.

Jeder Club ist verpflichtet, folgende Netzwerkverbindungen einzurichten:

- Scoutingfeedkameraposition zu dem im Stadion bereits zu Zwecken der Erhebung der Positionsdaten vorhandenen Servers des Dienstleisters ChyronHego-Server („ChyronHego-Server“).
- Spielanalysenetzwerk Heim: Netzwerk für das Heimteam ab ChyronHego-Server zu den entsprechenden Plätzen technische Zone, Arbeitsplatz Spielanalyse (Tribüne) und Kabine.
- Spielanalysenetzwerk Gast: Netzwerk für das Gästeteam ab ChyronHego-Server zu den entsprechenden Plätzen technische Zone, Arbeitsplatz Spielanalyse (Tribüne) und Kabine.

Am Übergabepunkt ChyronHego-Server werden die Streams an die Stadion IT übergeben, welche von der Stadion IT in beide Spielanalysenetzwerke eingespeist werden müssen. Die Streams werden als VLAN´s oder in eigenständige Netzwerke übergeben.

Alle Netzwerke müssen eine Bandbreite von mind. 1 Gbit/s (bezogen auf den LAN-Port) haben. Falls 100 Mbit/s Verkabelung vorhanden ist, kann diese weitergenutzt werden und muss nicht neugebaut werden. Alle verwendeten Switches müssen multicast-fähig sein. Beide Analysenetzwerke stellen dedizierte VLANs dar, welche außerdem eine synchrone Internetbandbreite von mind. 100 Mbit/s haben sollen,

in jedem Fall aber alle gängigen Arbeitsabläufe der Spielanalyse, insbesondere cloudbasierte Arbeitsabläufe störungsfrei und kontinuierlich sicherstellen müssen (inklusive Quality of Service). DHCP, DNS-Dienste und Namensauflösung müssen aktiviert sein.

Eine WLAN Versorgung stellt keine Anforderung seitens der DFL dar. WLAN darf optional in Eigenregie der Clubs betrieben werden.

2. Für die technische Zone, die Arbeitsplätze Spielanalyse sowie für die Kabinen ist der Club folgende Mindestausstattung bereitzustellen:

Mannschaftsbänke (Heim und Gast):

- a. Bereitstellung von mindestens drei physikalischen Netzwerk-Anschlüssen (Armaturn RJ45) mit Zugang zum jeweiligen Spielanalysenetzwerk:
- b. Bereitstellung einer Stromversorgung mit mindestens drei Schuko-Steckdosen (je 16A 230V).

Arbeitsplätze Spielanalyse (Heim und Gast):

- a. Bereitstellung von mindestens drei physikalischen Netzwerk-Anschlüssen (Armaturn RJ45) mit Zugang zum jeweiligen Spielanalysenetzwerk.
- b. Bereitstellung einer Stromversorgung mit mindestens sechs Schuko-Steckdosen (je 16A 230V).

Die Arbeitsplätze Spielanalyse sind auf der Tribüne lokalisiert und müssen für Heim und Gast mindestens Platz für jeweils drei Personen bieten.

Kabinen (Heim und Gast):

- a. Bereitstellung von mindestens zwei physikalischen Netzwerk-Anschlüssen (Armaturn RJ45) mit Zugang zum jeweiligen Spielanalysenetzwerk in der Spielerumkleide.
- b. Bereitstellung einer Stromversorgung mit mindestens zwei Schuko-Steckdosen (je 16A 230V).

3. Das den Clubs von der DFL GmbH zur Verfügung gestellte Formular „Stadioninfrastruktur Spielanalyse“ ist bis spätestens 14 Tage vor dem ersten Heimspiel auszufüllen und bereitzustellen. Änderungen im Laufe der Saison müssen der DFL GmbH unverzüglich mitgeteilt werden. Die Clubs haben hierin einen für die

Infrastruktur in der Technischen Zone sowie die Infrastruktur Spielanalyse verantwortlichen Ansprechpartner inklusive seiner Kontaktdaten zu benennen. Das Formular beinhaltet darüber hinaus Informationen und Foto-Dokumentation zu den Arbeitsplätzen Spielanalyse, der technischen Zone und zur Umkleidekabine, die für die Spielanalyse relevant sind (u.a. zu Netzwerken, Stromversorgung, Wegen).

4. Die ordnungsgemäße Errichtung der nach diesem § 3 definierten Mindeststandards für die erforderliche Infrastruktur in der Technischen Zone und die Stadioninfrastruktur Spielanalyse ist der DFL GmbH vor jeder Spielzeit bis 14 Tage vor dem ersten Heimspiel des Clubs durch die entsprechenden Abnahmeprotokolle nachzuweisen. Für Elektroanlagen, für die Erstprüfung nach DIN VDE 0100-600 bzw. Wiederholungsprüfungen nach DIN VDE 0105-100 und für strukturierte Netzwerkverkabelung hat der Nachweis durch DIN EN 50173 kompatible Messprotokolle zu erfolgen.

Die Identifikation der Positionen ist durch eindeutige Fotodokumentationen und Positionsangaben in dem Informationsblatt Stadioninfrastruktur Spielanalyse zu belegen, welche ebenfalls spätestens 14 Tage vor dem ersten Heimspiel des Clubs bei der DFL GmbH vorliegen müssen.

§ 4 PFLICHTEN DER CLUBS; KONTROLLMÖGLICHKEITEN DER DFL GMBH

1. Der Mindeststandard der Infrastruktur nach § 3 Nr. 1 und 2 sowie deren Funktionsfähigkeit am Spieltag ist stets für beide Clubs (Heim und Gast) gleichermaßen zu gewährleisten. Hierfür ist am Spieltag bis 45 Minuten vor Anpfiff ein technischer Support auf Netzwerkebene durch das Heimteam verpflichtend (kein Anwendungssupport). Für zusätzliche Hardwareinstallationen (z. B. Netzkabel) des Gastclubs kann seitens des Heimclubs keine Verantwortung übernommen werden.

Eine Nutzung technischer Hilfsmittel und elektronischer Kommunikation in der Technischen Zone ist der Heimmannschaft aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit nur gestattet, wenn der Mindeststandard der Infrastruktur nach § 3 Nr. 1 und 2 auch für die Gastmannschaft gewährleistet ist.

2. Für den Aufbau, den Betrieb und die Verkehrssicherheit der in der Technischen Zone eingerichteten Infrastruktur nach §3 sind die Clubs verantwortlich.

3. Die Clubs gewährleisten, dass mit der Errichtung der Infrastruktur nach § 3 beauftragte Personen die Vorgaben der Spielregeln, des Ligastatuts und dieser Durchführungsbestimmungen kennen und diese einhalten.

4. Die DFL GmbH und/oder von ihr berufene Personen sind befugt, die Einhaltung dieser Durchführungsbestimmungen zu kontrollieren und durchzusetzen.

5. Verstößt die Errichtung der Infrastruktur gegen diese Durchführungsbestimmungen, so kann die DFL GmbH den Club unter angemessener Fristsetzung zur Behebung des Verstoßes auffordern und im Fall eines wiederholten Verstoßes eine Vertragsstrafe nach Maßgabe des § 6 des Lizenzvertrages zwischen Clubs und DFL e.V. aussprechen.

§ 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Juli 2019 in Kraft.

2. Die DFL GmbH behält sich das Recht vor, diese Durchführungsbestimmungen jederzeit aus sachlichen Gründen, insbesondere wegen aktueller technischer Entwicklungen, unter Gewährung einer angemessenen Umsetzungsfrist zu modifizieren bzw. zu ergänzen.